

Zeitschrift: Jahrbuch / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (2019)

Artikel: Gewerbsmässige Gewinnung von Kies und Sand aus den "Aaredeltas" in Brienzen
Autor: Bettschen, Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerbsmässige Gewinnung von Kies und Sand aus den «Aaredeltas» in Brienz

1. Vorgeschichte

Wer heute von Meiringen mit der Bahn oder dem Auto Richtung Brienz fährt, durchquert eine ausgedehnte Ebene, in der sich neben dem Militärflugplatz in Unterbach schönes Wiesland und Äcker erstrecken. In einem durch beidseitige Hochwasserdämme geschützten Bett fliesst das milchigtrübe Gletscherwasser der Aare dem Brienersee zu.

Bis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts bot das untere Haslital aber ein ganz anderes Bild einer zum grössten Teil versumpften, fast wertlosen Ebene, die nur am Rand und etwas erhöht Siedlungen aufwies.

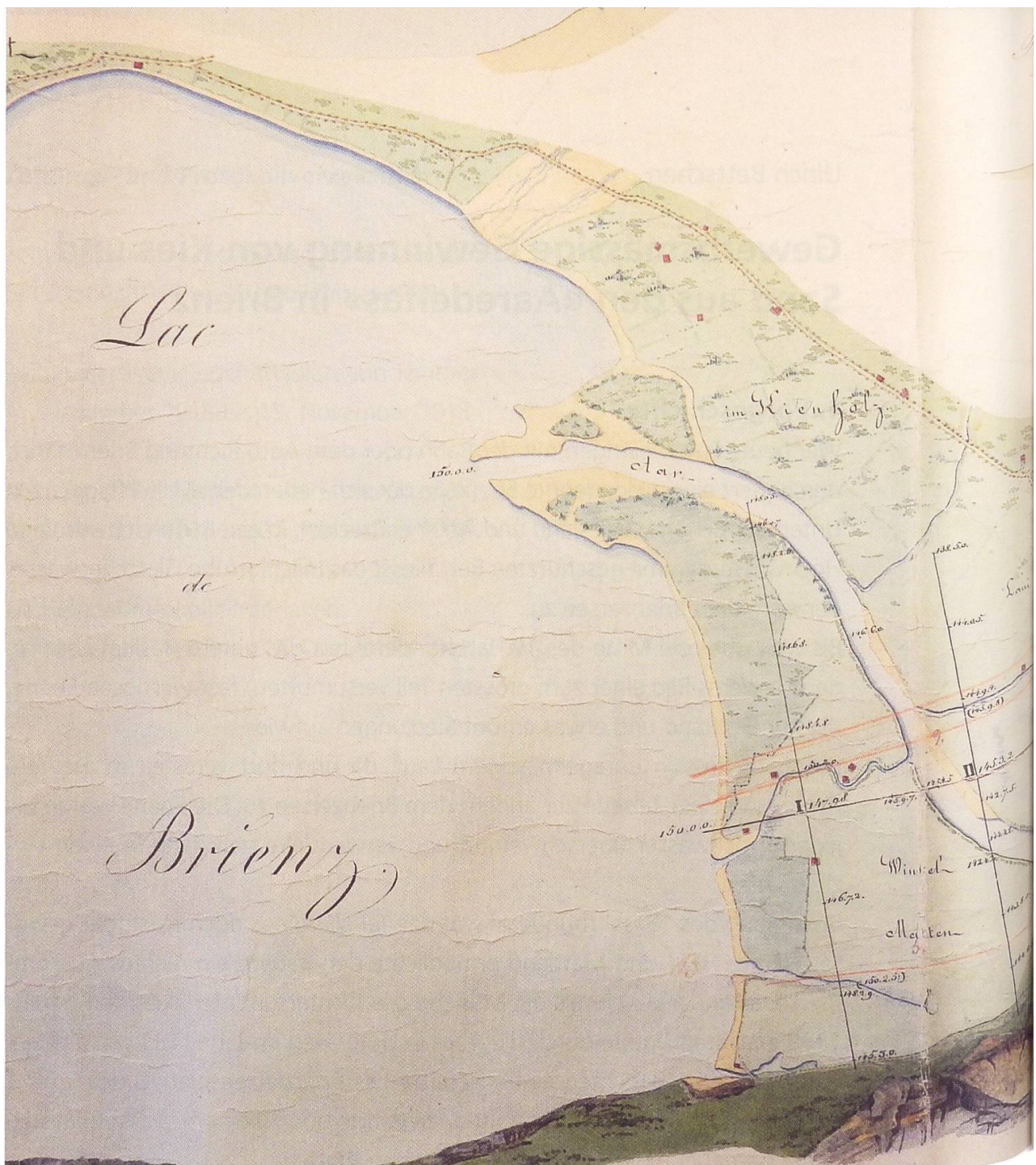
Die Aare floss in unregelmässigem Lauf, da und dort verästelt in mehrere Arme, von einer Talseite zur andern dem Brienersee zu. Die Ebene wurde bei jedem Hochwasser überschwemmt und verwandelte sich dann in einen einzigen See.

Bis Anfang des 15. Jahrhunderts war das Tal allerdings noch fruchtbar gewesen: Gutes Heu- und Mattland ermöglichte den Bauern ein rechtes Auskommen. Das änderte sich, als die Mönche des Klosters in Interlaken den bereits 1348 erstellten Damm durch die Aare in Unterseen im Jahr 1433 verstärkten, was nach alten Berichten eine «Hebung des Brienerseespiegels um 5 bis 7 Fuss (ca. 1,50 – 2,10 m, Anm. d. Red.) bewirkte und zu einem Wasserrückstau in die Aareebene bis hinauf nach Meiringen führte».

Der Zorn der Hasler und Briener steigerte sich, und im Zug der Reformationswirren entlud er sich, indem sie am 28. September 1528 zusammen mit den Gotteshausleuten die Schwelle in Unterseen zerstörten. Diese wurde allerdings durch die bernische Obrigkeit wiederhergestellt.

Ein weiteres Problem bildete die Raubwirtschaft in den Bergwäldern, zum Teil für die Ausbeutung der Eisenerze im oberen Haslital, was stellenweise zu einem Kahlschlag führte. Dieser Raubbau hatte auch schlimme Folgen für den Wasserhaushalt.

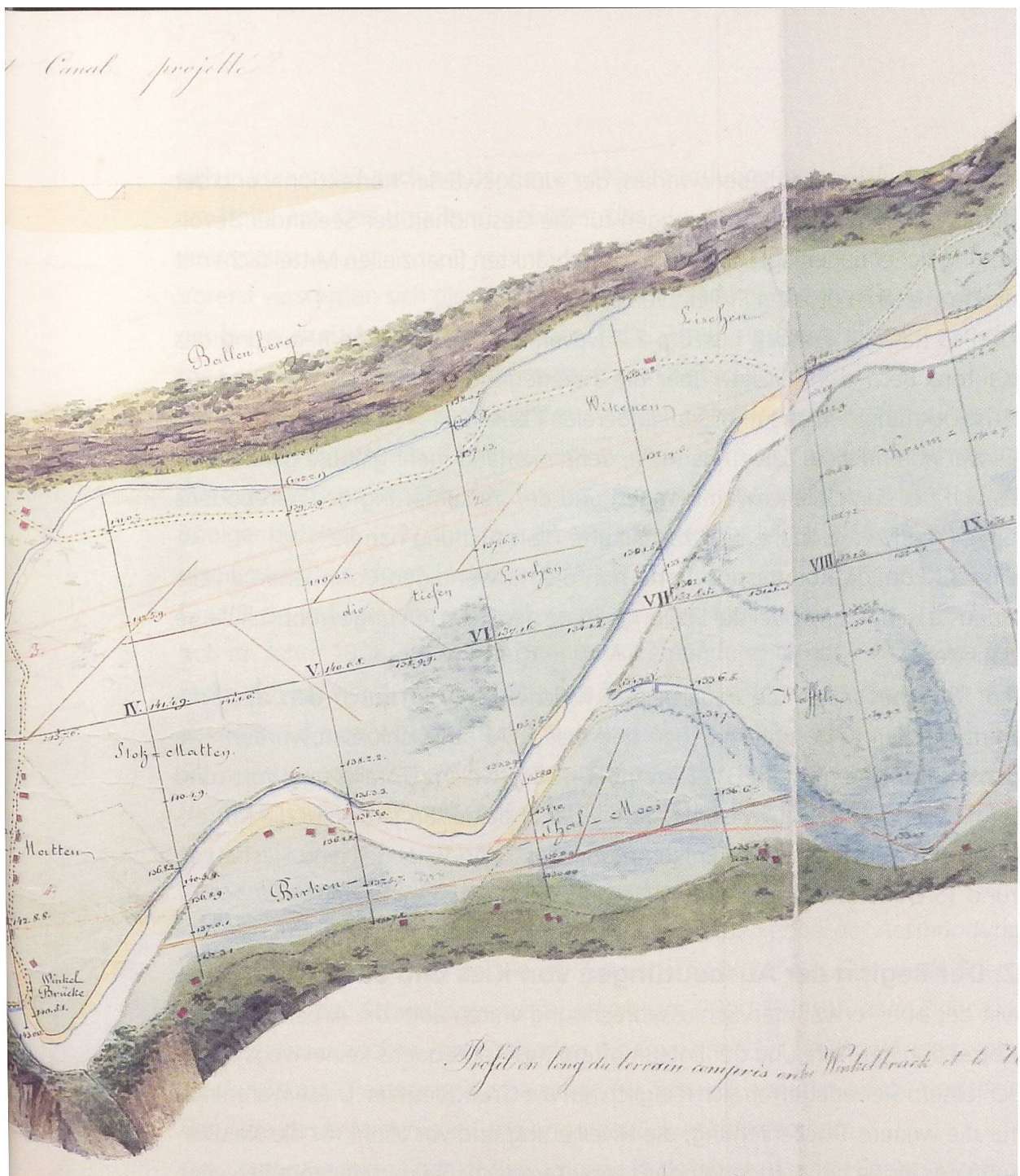
Bereits 1826 wurde die Regierung mittels einer Bittschrift aufgefordert, den Brienersee abzusenken und den Lauf der Aare im Haslital zu begradigen. Wohl wurden Fachleute mit der Ausarbeitung von Plänen betraut, aber im



Grossen Rat sorgten Einwände wie Geldmangel und dringlichere Aufgaben des Staates dafür, dass vorläufig nichts geschah.

Neue Hoffnung entstand, als das alte Berner Patrizierregime 1831 durch eine liberale Regierung abgelöst wurde, in der, wie man hoffte, nun «wirkliche Volksvertreter» sassen! Tatsächlich schien sich etwas zu bewegen.

Auf Betreiben oberländischer Grossräte wurde ein für die Ämter Interlaken und Oberhasli wichtiges Werk projektiert. Mit der geplanten Schiffbarmachung der Aare zwischen Thuner- und Brienersee verbunden war die schon lange geforderte Absenkung des Brienersees, von der man sich auch eine Behebung der Versumpfung des Haslitals versprach.



Ein früher Anlauf zur Entsumpfung des Haslitals und zur Aarekorrektur zwischen dem Brienersee und Meiringen: Situationsplan im Massstab 1:5000, gezeichnet 1835 vom polnischen Obersten Lelewel, der im Dienste des Baudepartementes des Kantons Bern stand. (Staatsarchiv Bern, AA V 200. Zur Entstehungsgeschichte des Plans siehe auch: Fritz Furer, Briener- und Thunersee, im Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee, 1968, S.40.)

1834 wurde die Regierung beauftragt, die Vorarbeiten für das Werk einzuleiten. Infolge Vorbehalten und Einschränkungen blieb es ein weiteres Mal bei blossen Absichtserklärungen.

Eine weitere Rolle als Bremser dürfte dabei auch der seit 1837 im Regierungsrat sitzende Seeländer Arzt Rudolf Schneider gehabt haben, dem die

Verwirklichung seines Lebenswerkes, der «Juragewässer-Korrektion», und der damit verbundenen Verbesserungen für die Gesundheit der Seeländer Bevölkerung sicher näher lag. Er wollte die beschränkten finanziellen Mittel nicht mit einem weiteren grossen Projekt verzetteln!

Und so dauerte es noch bis zum 23. November 1854, bis die Regierung des Kantons Bern das «Gesetz über die Tieferlegung des Brienzersees und die Austrocknung der versumpften Ländereien» erliess.

Es war nun höchste Zeit zu handeln, denn niemand mehr glaubte daran, dass es sich bei den Überschwemmungen und der Versumpfung des Aarebodens um eine unvermeidbare, schicksalhafte Heimsuchung handle.

Eine 33-köpfige Kommission hatte nun die notwendigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen, wobei die Stellungnahme der Experten ungewöhnlich lange dauerte.

Ab 1866 begannen die Bauarbeiten, welche 1870/71 durch den deutsch-französischen Krieg unterbrochen und erst 1876 abgeschlossen wurden. Die Schlussabrechnung vom 31. Dezember 1880, welche Totalkosten von rund 3 Millionen Franken aufwies, bedeutete das Ende des Projektes für die Korrektion der Hasliaare und der Entsumpfung des Talbodens, der eine Fläche von rund 15 Quadratkilometer aufwies.

2. Der Beginn der Ausbeutungen von Kies und Sand

Mit der oben erwähnten Schlussabrechnung waren aber die Arbeiten an der Korrektion der Aare und der Entsumpfung des Aarebodens keineswegs abgeschlossen. Sie verlagerten sich lediglich auf die Grundbesitzer. Diese waren nun für die weitere Trockenlegung, die Nivellierung und vor allem für die Kultivierung des ihnen gehörenden Bodens verantwortlich. Sie mussten ihre Parzellen mit Erde und Sand und durch geeignete Düngung so verbessern, damit eine Ertragssteigerung die gewaltigen Kosten rechtfertigte. Die beteiligten Landbesitzer im Entsumpfungsgebiet des Haslitals, Abteilung Brienzen, versammelten sich am 15. Mai 1881 und gründeten die Schwellengenossenschaft der Kirchgemeinde Brienzen.

Damit begann die Geschichte dieser Schwellengenossenschaft, die sich zuerst mit der Klärung der Besitzverhältnisse sowie dem Unterhalt der Schwellenverbauungen und dann mit dem Sand zu beschäftigen hatte, wovon es in ihrem Schwellengebiet ja genug gab. Neben bedeutenden Mengen beim «alten Aaregg», wo die Aare vor der Korrektion in den See mündete, hatte

sich in kurzer Zeit auch bei der neuen «Aaremündung» in der «Wychelmatte» ein Delta aus Kies und Sand gebildet, das nur darauf wartete, ausgebeutet zu werden.

Vorerst versorgten sich die Dorfbewohner mit Sand, wogegen die Schwellengenossenschaft keine Einwendungen hatte. Unter anderem eignete sich die mit Sand vermischte Erde hervorragend zum Anbau von Kartoffeln.

Zusehends wurde aber Sand nicht nur für den Eigenbedarf ausgebeutet, sondern auch weiterverkauft. Auswärtige wurden auf die günstigen Sandvorräte aufmerksam, ganze Schiffsladungen wurden seeabwärts abgeführt.¹ Ein Böniger bezahlte 1887 für ein voll beladenes grosses Lastschiff Fr. 4.– und für eine Ladung auf einem kleineren Schiff Fr. 1.–.

Ein für die Zukunft der Schwellengenossenschaft wichtiges Geschäft bahnte sich im Jahre 1908 an. Vor der neuen Aaremündung in der «Wychelmatte» hatte sich ein beträchtliches Delta aus Kies und Sand gebildet. In weiser Voraussicht auf eine wirtschaftliche Nutzung dieser Anschwemmung stellte die Schwellengenossenschaft beim Regierungsrat des Kantons Bern das Gesuch für die Erwerbung derselben. Es handelte sich um eine Fläche von 36 600 m².

22. September 1908, Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4355:

Auf den Antrag der Baudirektion wird das Alluviongebiet bei der Ausmündung der Hasliaare in den Brienersee im Halt von 36 600 m² der Gemeinde Brienz zu Handen der Schwellengenossenschaft um 2000 Franken zum Eigentum abgetreten unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde für allfällige Änderungen an der Brienz-Giessbach-Strasse sowie für Schwellenbauten am See oder an der Aare das erforderliche Land unentgeltlich abzutreten hat.

Der Staat ist jederzeit berechtigt, an nicht in Kultur gezogenen Stellen Material auszubeuten. Die Baudirektion ist ermächtigt, mit der Käuferin einen bezüglichen Vertrag mit den nötigen Vorbehalten abzuschliessen.

Heute ist nur schwer nachzuvollziehen, was die damals zuständigen Ämter dazu bewogen hat, öffentlichen Seegrund zu verkaufen. Ein Grund dafür könnte gewesen sein, dass ihnen das immer grösser werdende Delta Sorge bereitete und sie befürchteten, dass mit der periodisch notwendigen Räumung

¹ Wie der Schiffmann Peter Flück zu dieser Zeit grosse Lasten auf dem Brienersee transportierte, hat Kurt Wellenreiter im Jahrbuch 2012 beschrieben.

KANTON



BERN.

Sitzung des Regierungsrates

vom 22. September 1908.

4355. Hasliaare beim Einlauf in den Brienersee, Alluvion; Abtretung. — Auf den Antrag der Baudirektion wird das Alluvionsgebiet unterhalb der Brienz-Giessbach-Strasse innerhalb den im Plan eingetragenen roten Linien rechts und links den Dämmen der Hasliaare bei der Ausmündung in den Brienersee im Hakt von 36,600 m² der Gemeinde Brienz zu Handen der Schwellengenosenschaft um 2000 Fr. zum Eigentum abgetreten unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde für allfällige Aenderungen an der Brienz-Giessbach-Strasse sowie für Schwellenbauten am See oder an der Aare das erforderliche Land unentgeltlich abzutreten hat.

Der Staat ist jederzeit berechtigt, an nicht in Kultur gezogenen Stellen Material auszubeuten.

Die Baudirektion ist ermächtigt, mit der Käuferin einen bezüglichen Vertrag mit den nötigen Vorbehalten abzuschliessen.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatschreiber.



H.-1215.

*Die Schwellenkommision von Brienz
g. Remittierung. Ein benötigtes Prospekt ist
diesbezüglich erhalten, mit dem der Remittierung abzu-
schliessen.*

Interleken, 25. Nov. 1908.

Der Ingenieur des 1^{ten} Bezirks:

und damit der Freihaltung des Aarelaufes dem Kanton grosse Kosten anfallen würden. Im Weiteren wurde der Seegrund nicht an eine Privatperson verkauft, sondern an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

12. Januar 1909, Kaufbrief:

Der Staat Bern, vertreten durch Herrn Peter Grossmann, Bauführer, Brienz, verkauft der Schwellengenossenschaft der Kirchgemeinde Brienz, vertreten durch Herrn Peter Fischer-Grossmann, Brienz, das Alluviongebiet unterhalb der Brienz-Giessbach-Strasse, innerhalb den im darüber aufgenommenen Plan eingetragenen roten Linien rechts und links den Dämmen der Hasliaare bei der Ausmündung in den Brienzersee im Gemeindegebiet Brienz, im Halte von 36 600 m², angrenzend: im Osten an das Brienz-Giessbach-Strässchen, sonst überall an den Brienzersee, respektive Seeufer.

Kaufpreis Fr. 2000.–

Vorbehalte gemäss RRB Nr. 4355.

Der Kaufbrief wurde von der Schwellengenossenschaft der Kirchgemeinde Brienz am 28. Februar 1909 und von der Baudirektion des Kantons Bern am 1. Mai 1909 genehmigt. Der Eintrag im Grundbuch erfolgte am 11. Mai 1909.

Mit dem Erwerb dieses Seegrundes, konnte die Schwellengenossenschaft ab diesem Datum über das darin angeschwemmte Kies und Sand verfügen. In den nun folgenden Jahren vergrösserte sich die Fläche des Deltas kontinuierlich. Um die zunehmende, unerlaubte Sandausbeutung in ihrem Perimeter besser unter Kontrolle bringen zu können, suchte die Schwellengenossenschaft den neu angeschwemmten Teil des Deltas mit einer Fläche von 9447 m² ebenfalls zu erwerben (Schreiben der Schwellengenossenschaft an den Regierungsrat des Kantons Bern vom 28. August 1928 mit Planunterlagen).

13. Dezember 1928, Mitbericht Kreis 1 an Tiefbauamt des Kantons Bern:

«Eine Abtretung des Gebietes an die Schwellenkommission zum Zwecke der besseren Kontrolle über die Entnahme von Material bei der Einmündung der Aare in den Brienzersee erachten wir nicht als nötig.» Der Staat sollte sein Eigentumsrecht an einem solchen Ort nicht ohne Not auf so billige Weise veräussern. «Ein Kaufangebot besteht zwar nicht, aber die Schwellenkorporation rechnet ohne Zweifel damit, die Erwerbung ähnlich wie 1908 mit einigen Rappen per m² (!) bewerkstelligen zu können.»

Da, wo die Staatsbehörden es untersagen, dürfen gemäss § 9 des Gesetzes von 1857 aus den Betten der Gewässer keine Materialien abgeführt werden. – folglich ist da, wo dies nicht untersagt ist eine Materialentnahme also zweifellos gestattet.

Materialentnahmen ohne Bewilligung können ganz einfach verboten werden, und man kann die Ausübung der Polizei der Schwellenkorporation übertragen und sie ermächtigen, Bewilligungen zur Materialentnahme auszustellen.

Der Schwellenkorporation wäre vielleicht einzig das Recht einzuräumen, als Entschädigung für ihre Bemühungen (Augenschein und Ausstellung der Bewilligung) eine kleine Gebühr zu erheben.

Dieser Mitbericht ist aufschlussreich. Der damalige Kreisoberingenieur Walther hat nach dem seinerzeitigen Verkauf von öffentlichem Seegrund klar erkannt, dass der Kanton nicht nochmals den gleichen Fehler wie 20 Jahre zuvor machen durfte, damit die Schwellenkorporation den Erwerb «mit einigen Rappen bewerkstelligen könne».

Diesmal wurde dem Begehren der Schwellengenossenschaft nicht entsprochen!

19. Dezember 1928, Baudirektion des Kantons Bern an Schwellengenossenschaft Brienz:

Die Baudirektion versteht die Begründungen der Schwellengenossenschaft im Gesuch vom 28. August 1928 vollauf. «Für die Erreichung Ihrer Absicht ist aber keine Abtretung notwendig, es genügt, wenn die Materialentnahme allgemein verboten, bzw. an besondere Bewilligungen geknüpft wird.» Bewilligungen werden durch den Kreis 1 erteilt, welcher durch den Amtsschwellenmeister, im Einvernehmen mit den Gesuchstellern, Plätze anweist.

28. Dezember 1928, Kreis 1 an Amtsschwellenmeister Amt Interlaken:

... ersucht um Mitteilung, ob die Materialentnahme überall im Brienzersee, also auch in Bönigen, ohne Bewilligung der Staatsbehörden untersagt werden soll, oder ob dieses Verbot nur auf das Gebiet der Aare in Brienz beschränkt bleiben kann. «Mehr Arbeit als notwendig wollen wir uns mit einer durch ein bezügliches Verbot bedingten Kontrolle nicht aufhalsen» (!) – erwartet wird ein Entwurf für ein Verbot.

3. Die gewerbsmässige Gewinnung von Material aus den Aaredeltas in Brienzen

3.1 Aaredelta «Wychelmatte»

Die Auseinandersetzungen über den immer begehrteren Sand nahmen in den dreissiger Jahren zu. Eine Besserung zeichnete sich im Jahre 1940 ab, als Bauunternehmer Peter Grossmann der Schwellengenossenschaft mitteilte, dass er gute Aussichten habe, den Kraftwerken im Oberhasli Sand für ihre Bauvorhaben liefern zu können. Er schlug einen Vertrag vor, der es ihm erlauben würde, auf dem rechtseitigen Delta Sand zu gewinnen und die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen und Anlagen zu erstellen. Unter verschiedenen Bedingungen erklärte sich die Schwellengenossenschaft einverstanden.

3. Oktober 1940, Vertrag:

Zwischen Herrn Pet. Grossmann, Baugeschäft in Brienzen u. der Schwellengenossenschaft Brienzen sind heute folgende Bestimmungen vereinbart und unterzeichnet worden:

1. *Die Schwellengenossenschaft Brienzen erlaubt Herrn Pet. Grossmann, maschinelle Einrichtungen auf ihrem Gebiet am rechten Aareauslauf, zwecks Sandgewinnung zu errichten u. zu betreiben.*
2. *Herr Pet. Grossmann erklärt, dass durch diese Anlage anderweitige private Sandentnahme nicht beeinträchtigt werden soll.*
3. *Der Preis der ersten 5000 m³ beträgt 10 Rp. per m³. Der Preis der zweiten 5000 m³ u. darüber 20 Rp. per m³.*
4. *Genossenschaftsmitglieder, die ihren Bedarf bei Herrn Grossmann beziehen, bezahlen per m³ 4 Fr. sofern dass Sand im Perimeter der Schwellengen. verwendet wird. Bei Verwendung ausserhalb des Perimeters zahlen sie 4 Fr. 50 per m³, wobei die 50 Rp. von Grossmann an die Schwellen Kasse zurück zu zahlen sind. Ebenso zahlt Herr Grossmann für Sand, der in seinem Geschäft verwendet wird, 50 Rp. per m³.*
5. *Näher als 15–20 m von der Böschungsmauer der Aare darf kein Sand weggenommen werden.*
6. *Das Abfallmaterial dient zum Auffüllen von Schwellenland und wird von Herrn Grossmann nach Anordnung der Commission unentgeltlich besorgt.*

Verhuz.

2. Der Herr Professor erklärt, daß diese
Anlage unterwärtigen jenseit. Kantatenfama nicht sein
kannst werden soll.

7. Der gewöhnliche 1000 m. m. Durchmesser 20 y. je m.

5. Kaiser ult 15-20 m. d. der Kuppelplanen der Anze
auf dem Funde wagenwiese stehen.

7. In der Thatung sind 2 sehr hübsche Art. nicht bei
Guten 1842 in Kunst.

8. Gott gesungen mich der Herr und Pflichten auf Erden gebiet.

Also nomineret n. integrifolius in

Living, Jan 3rd 1940.



W. der Gyallogyrisoffenpfeil

for Disputant:

Rec'd by J. Smith

For Father's.

D. Michelson

LEITER GROSSMANN
Bauleitung OBBIENZ

J. Bassman.

7. *Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt und bleibt bis Ende 1942 in Kraft.*
8. *Herr Grossmann nimmt den Sand ausschliesslich auf Schwellengebiet.*

Unterzeichnet von P. Grossmann sowie namens der Schwellengenossenschaft von Kaspar Michel (Präsident) und O. Michel (Sekretär).

Damit begann, gut ein Jahr nach dem Beginn des 2. Weltkrieges, die gewerbmässige Gewinnung von Kies und Sand am oberen Ende des Brienersees in Brienz.

Fast gleichzeitig, am 21. Oktober 1940, stellte Christian Michel am unteren Ende des Brienersees, in Bönigen, sein Gesuch für eine ebenfalls gewerbmässige Gewinnung von Kies und Sand, welches von den Vereinigten Lüttschinnen angeschwemmt wurde.²

Die gewerbmässige Gewinnung von Kies und Sand begann also an beiden Stellen praktisch gleichzeitig. Die beiden Entnahmestellen unterschieden sich lediglich dadurch, dass das Material in Brienz aus privatem Seegrund entnommen wurde, währenddem dies in Bönigen aus öffentlichem Seegrund erfolgte.

Es zeigte sich bald, dass im obenerwähnten Vertrag wohl vieles, aber doch nicht alles geregelt war. Die Schwellengenossenschaft hatte z.B. überhaupt keine Kontrolle über die Menge des gewonnenen Materials. Sie war in dieser Hinsicht restlos auf die Angaben Grossmanns angewiesen, deren Richtigkeit sie zum Teil mit Recht bezweifelte. So wurde der obige Ausbeutungsvertrag vorerst nur um jeweils ein halbes Jahr verlängert.

Während des Krieges wurde nun zunehmend auch auf der linken Seite des Aaredeltas, aus öffentlichem Seegrund, unerlaubt Sand und Kies weggenommen. Das hatte zur Folge, dass sich die staatlichen Aufsichtsbehörden vermehrt mit den Ausbeutungen am oberen Brienersee zu befassen hatten.

29. März 1943, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an P. Grossmann, Brienz: (Der Amtsschwellenmeister hat am 26. März 1943 festgestellt, dass ausserhalb der von der Schwellenkommission Brienz im Jahr 1909 erworbenen Seegrundparzelle Material ausgebeutet wurde.) «Bekannt ist, dass Sie hiefür eine Bewilligung der Schwellenkommission besitzen, wofür Sie eine angemessene

² Bericht im Jahrbuch 2017

Entschädigung entrichten müssen. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob Sie beim Staat Bern ein Gesuch eingereicht haben; (...) erwarte umgehend Bericht hierüber.»

30. März 1943, P. Grossmann, Bauunternehmer, Brienz an Amtsschwellenmeister Amt Interlaken:

...bestätigt, ein Abkommen mit der Schwellengemeinde Brienz zu haben. Er habe mit der Ausbeute im Mai 1941 begonnen. Die Materialanschwemmungen haben seit damals die Eigentumsgrenzen der Schwellengemeinde nicht überschritten. Im September 1942 habe die Katastrophe an der «Handeck» so viel Material angeschwemmt, dass die Grenze etwas überschritten worden sei. «Erst eine genaue Ausmittlung wird zeigen, ob die Grenze überschritten wurde; dazu bin ich gerne bereit.»

15. April 1943, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an P. Grossmann, Brienz:

bestätigt den Augenschein, vom 13. April 1943. «Die Abmessungen haben ergeben, dass der Bagger nicht auf öffentlichem Seegrund ausbeutet hat, sondern nur auf dem Gebiet der Schwellenkommission.»

27. April 1943, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an P. Grossmann, Brienz:

«Nachdem aber der Standort des Baggers geändert wurde, werde ich die Ausbeutung weiterhin überwachen. Die Grenzen sind einzuhalten oder aber ist ein Gesuch einzureichen.»

Er sendet das am 24. April 1943 erhaltene Gesuch mit folgendem Bericht zurück:

Dem Gesuch ist ein Situationsplan beizulegen.

Der Kaufvertrag Staat Bern mit der Schwellengenossenschaft über 36 600 m² datiert vom 12. Januar 1909.

Nicht bekannt ist ein Kaufvertrag über 9447 m² (abgelehntes Gesuch von 1928).

Er ersucht um Zustellung des letztgenannten Kaufvertrages und der Unterlagen – erst dann kann das Gesuch weiterbehandelt werden.

10. Mai 1943, P. Grossmann, Bauunternehmer, Brienz an Amtsschwellenmeister Amt Interlaken:

Ein zweiter Kaufvertrag sei nicht vorhanden, es handle sich um eine Abtretung, welche aber ebenfalls im Grundbuch eingetragen sei.

«Mein gestelltes Gesuch erneuere ich nicht, da die Arbeiten an der «Brunnenfluh» nicht zur Ausführung kommen.

Für meine Ausbeute kommt zur Zeit nur die Baustelle der Zeughäuser in Meiringen in Frage. Meine Gewinnungsanlage steht daher mehr auf dem Punkt des Abbaues und ich werde kaum ausserhalb der Grenze ausbeuten müssen.

Sollte sich das ändern, werde ich Sie in Kenntnis setzen.»

30. Juni 1943, P. Grossmann, Bauunternehmer, Brienz an Amtsschwellenmeister Amt Interlaken:

Die Bezüge von Sand und Kies haben wider Erwarten zugenommen. Grund dafür ist die Baustelle Rollpiste «Unterbach», welche viel Sand und zwar sofort benötigt.

Grossmann beutet seit 28. Juni Sand ausserhalb der Grenze aus – «ich sende Ihnen sofort die Lieferscheine.»

7. Juli 1943, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an P. Grossmann, Brienz:

«Am 30. Juni haben Sie mir mitgeteilt, dass die Ausbeutung auf öffentlichem Seegrund nicht von langer Dauer sein wird. Ihre Begründung ist nicht entschuldigbar und Ihr Vorgehen befremdet mich. Im Auftrag des Kreis 1 teile ich Ihnen mit, dass Ausbeutungen aus öffentlichen Gewässern verboten sind und einer Bewilligung bedürfen. Der Kreis 1 verlangt, dass Sie sich an die Vorschriften halten wie andere auch. Ich ersuche Sie bis am 15. Juli 1943 um Meldung über die Quantität des aus öffentlichem Seegrund ausgebeuteten Materials.»

30. Juli 1943, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Kreis 1, Thun:

Gemäss Schreiben Grossmann vom 26. Juli 1943 hat dieser in der Zeit, vom 28. Juni bis 15. Juli total 758m^3 Kies und Sand aus öffentlichem Seegrund ausgebeutet; bei einem Ansatz von Fr. $-.50/\text{m}^3$ ist Herrn Grossmann eine Rechnung im Betrag von Fr. 379.– zu stellen.

Auf das Kriegsende hin zeichneten sich im Oberhasli grössere Bauvorhaben ab, wie z.B. für die Kraftwerke KWO, militärische Bauten, Strassenbauten usw., weshalb sich Unternehmer Grossmann an einer Fortführung der rentablen

Kies- und Sandausbeutung sehr interessiert zeigte. Aus diesem Grunde schlug er Ende 1944 der Schwellengenossenschaft einen neuen, bis Ende 1949 dauernden Vertrag vor, der es ihm erlauben würde, seine provisorischen Anlagen auszubauen.

Die Schwellengenossenschaft verschloss sich dem Anliegen des Unternehmers nicht, da es ihr bei dieser Gelegenheit gelang, eine Preiserhöhung auf Fr. –.50 pro m³ zu vereinbaren. Gleichzeitig schlug er vor, mit dem Staat Bern ein Abkommen zu treffen, welches es der Schwellengenossenschaft Brienz erlauben würde, auch auf der linken Seite des Aaredeltas Material zu gewinnen. Damit könnte eine wirksame Aufsicht über die Materialentnahmen geschaffen werden.

31. März 1945, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Kreis 1:

*... orientiert, dass am 28. März 1945 mit Geometer Flotron eine Besichtigung stattgefunden hat. Die Schwellenkommission hat nach der Besichtigung dem Geometer Flotron Auftrag erteilt, ihrem Wunsch entsprechend die Vermar-
chung durchzuführen.*

*13. Januar 1948, Schwellengenossenschaft Brienz an Amtsschwellenmeister Amt Interlaken: erinnert an das bereits am 21. Oktober 1947 eingereichte Gesuch um die Konzessionerteilung zur Ausbeutung von Kies und Sand ausserhalb der im beiliegenden Plan rot angemarkten Linie auf öffentlichem See-
grund (da das Gesuch nicht gestempelt war, wurde es uns zur Ergänzung zurückgesandt).*

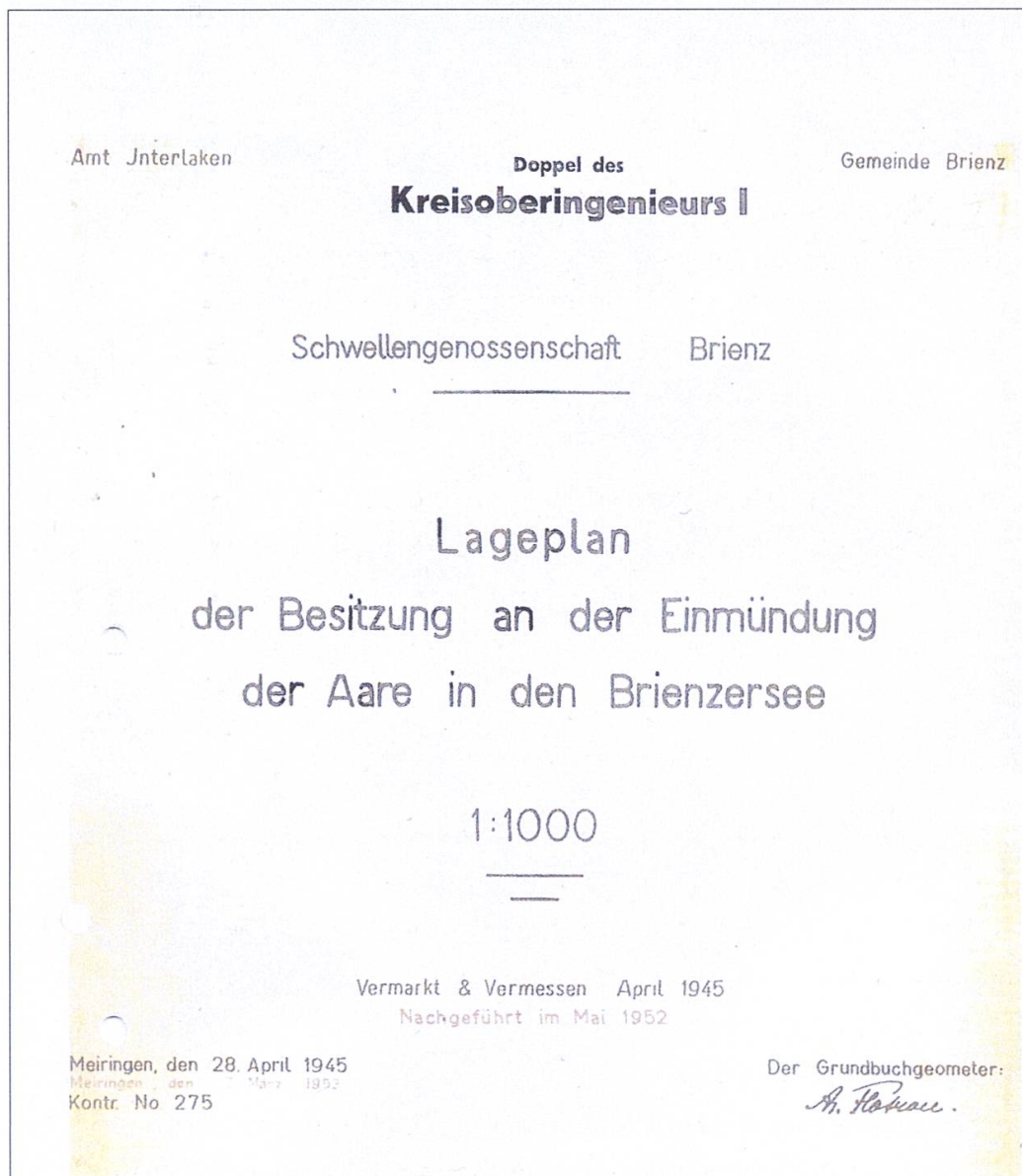
«In den letzten Jahren hat die Aare nun vermehrt am linken Ufer Material abgelagert, so dass sich ausserhalb der im Plan eingetragenen roten Linie eine neue Kies-Sandbank gebildet hat. Auf diesem Gebiet, d. h. auf öffentlichem Seegrund, wird von vielen Interessenten aus Brienz, Hofstetten, Schwanden und Brienzwiler Kies und Sand ausgebeutet und an Dritte weiterverkauft. Dem Staat Bern entgehen Entschädigungen. Es entstehen Unzukömmlichkeiten, die sich auf den Wasserlauf nachteilig auswirken.

Die Schwellengenossenschaft wäre nun bereit, im engen Einvernehmen mit dem Staat Bern die Ausbeutung auf öffentlichem Seegrund zu überwachen und für einen geordneten Betrieb zu sorgen.» Sie ersucht um Erteilung einer

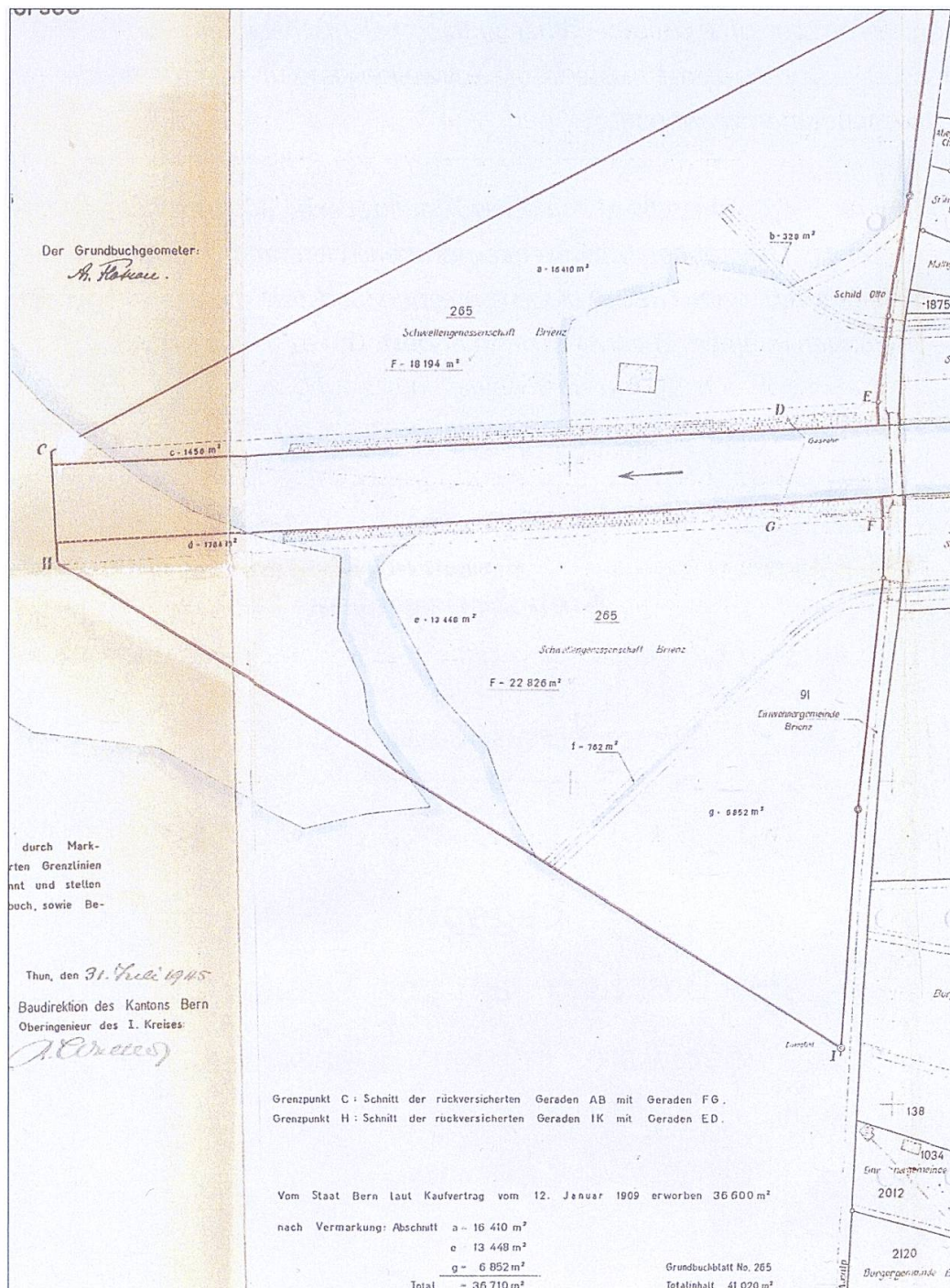
Konzession und offeriert eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 250.– bis 300.–. Der Verdienst fliesse in die Schwellenkasse und werde wieder für Schwellenbauten verwendet.

15. Januar 1948, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Kreis 1:

...sendet das Gesuch der Schwellenkorporation Brienz mit positivem Mitbericht, beantragt dem Gesuch zu entsprechen und hat die festzulegenden Bedingungen in einem Entwurf zusammengestellt, welcher beiliegt.



Quelle: Archiv Oberingenieurkreis I, Thun



Quelle: Archiv Oberingenieurkreis I, Thun

4. Juni 1948, RRB Nr. 3156:

Der Schwellengenossenschaft Brienz wird die Überwachung und Kontrolle der Kies- und Sandausbeutung bei der Einmündung der Aare in den Brienzersee, ausserhalb der im Lageplan Nr. 275 vom 28. April 1945, erstellt von Grundbuchgeometer A. Flotron, durch rote Linien abgegrenzten Fläche unter folgenden Bedingungen übertragen:

1. Drittmannsrechte bleiben vorbehalten
2. Das von Drittpersonen ausgebeutete Material kann für den Eigengebrauch verwendet oder verkauft werden.

Für das gesamte gewonnene Material hat die Schwellengenossenschaft Brienz jährliche eine Pauschalentschädigung von Fr. 300.–, zahlbar jeweils auf den 31. Oktober, an die Amtschaffnerei Interlaken zu entrichten.

Die Schwellengenossenschaft Brienz wird ermächtigt, für das von Drittpersonen ausgebeutete Material 50 Rappen pro m³ zu verlangen.

Diese Einnahmen sind in der Schwellenrechnung zu verbuchen. Gegen Entrichtung dieser Entschädigung ist jedem Interessenten die Materialausbeutung sowie der freie Zutritt und das Durchfahrtsrecht über das der Schwellengenossenschaft Brienz gehörende Gebiet zu gewähren.

3. Die Baudirektion des Kantons Bern wird ermächtigt, bei nachgewiesenem gesteigerten Umsatz die Pauschal-Entschädigung zu erhöhen. Die Schwellengenossenschaft Brienz ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf

Die im Plan dargestellten und im Gelände durch Marksteine, Eisenpfahl, Gasrohre und Hintermarken versicherten Grenzlinien werden von allen Beteiligten als richtig anerkannt und stellen das Gesuch um Anmerkung des Planes im Grundbuch, sowie Beichtigung des Flächeninhaltes.

Brienz, den

Thun, den 31. Mai 1945

Schwellengenossenschaft Brienz

Für die Baudirektion des Kantons Bern

Der Präsident:

Der Sekretär:

Der Obergeringenieur des I. Kreises:

W. H. H. O. Micheli

A. C. Meyer

Wenn der Lauf der Grenzlinie im Plan, im Mai 1952, nicht in Zustimmung der Kantonalen Verwaltung.

Erinnung vom 11. März 1953.

W. C. Schwellengenossenschaft Brienz

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. H. H.

O. Micheli

- Verlangen Auskunft über den erzielten Umsatz durch Vorweisung der Lieferscheine zu geben.*
- 4. Die Materialgewinnung ist auf das Gebiet ausserhalb der im Lageplan durch rote Linien abgegrenzten Fläche zu beschränken und zwar auf Stellen, die von den technischen Organen der Baudirektion der Schwellengenossenschaft Brienz von Fall zu Fall an Ort und Stelle bezeichnet werden.*
 - 5. Die Schwellengenossenschaft Brienz haftet für alle Folgen die dem Staat oder Dritten aus dem Bestehen der Ausbeutungsanlagen entstehen könnten.*

Sollte der Staat deswegen von irgendeiner Seite ins Recht gefasst werden, hat ihn die Schwellengenossenschaft Brienz unter Übernahme aller Rechts- und Kostenfolgen zu vertreten.
 - 6. Der Staat Bern garantiert keinen bestimmten Wasserstand in der Aare und im Brienzersee. Für allfällige Schäden an den Ausbeutungsanlagen infolge Hochwasser usw. steht der Schwellengenossenschaft Brienz kein Entschädigungsanspruch zu.*
 - 7. Diese Bewilligung dauert bis zum 31. Dezember 1950. Sie kann jederzeit ohne Entschädigungsfolge für den Staat in Wiedererwägung gezogen werden. Zu Beginn des Jahres 1951 ist ein neues Gesuch zur Prüfung einzureichen.*

Im Jahre 1950 erhält die Firma P. Grossmann auf Gesuch hin die Bewilligung für die Installation von 4 Ankersockeln und 3 Holzböcken auf dem angeschwemmten Terrain des Aaredeltas.

Die Korrespondenz der folgenden Jahre zeigt, dass durch die Aufsichtsbehörden immer wieder Mahnungen notwendig wurden, weil Abweichungen von den erteilten Bewilligungen festgestellt werden mussten.

Nach einer «Veränderung des Punktes A» der ursprünglich festgelegten Grenze lässt sich die kantonale Verwaltung im Jahre 1952 relativ rasch von der vorgenommenen Ergänzung überzeugen.

Ein Jahr später entsteht eine längere Debatte darüber, ob nun zu viel Material aus dem Aarebett ausgebeutet und damit die Ufermauer destabilisiert wurde. Nach wiederholten Untersuchungen kommt der Amtsschwellenmeister zum Schluss, dass zwar einzelne Abschnitte zu tief ausgebaggert wurden, aber nicht auf bis auf die Höhe der schadhaften Ufermauern. Dem Betrieb wurde deshalb attestiert, nicht für die festgestellten Schäden verantwortlich zu sein.

Zugleich wurden aber zukünftig periodische Kontrollen durch den Schwellenmeister angekündigt.

20. Mai 1954, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Peter Grossmann, Unternehmer, Brienz:

Der Amtsschwellenmeister hat anlässlich seiner Kontrolle am 15. Mai 1954 festgestellt, dass anstelle der 4 bewilligten Sockel deren 5 fünf vorhanden sind – ersucht um Bericht.

22. Mai 1954, P. Grossmann und Co., Brienz an Amtsschwellenmeister Amt Interlaken:

Es trifft zu, dass heute 5 Sockel bestehen; einer der zuerst erstellten Sockel wurde unterspült und kippte um. Damit wurde er unbrauchbar und diesen Winter ersetzt.

10. Juni 1954, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Peter Grossmann, Bauunternehmer, Brienz:

Der Amtsschwellenmeister hat am 8. Juni 1954 nochmals eine Besichtigung vorgenommen.

Behauptung Grossmann trifft nicht zu.

«Auch die Ihnen bekannte Verbotzone wird nicht respektiert. Dieses Vorgehen wird nicht geduldet und veranlasst uns, die erteilte Bewilligung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn die Weisungen weiterhin missachtet werden.»

14. Juni 1955, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Kreis 1:

Der Amtsschwellenmeister sendet das Gesuch der Peter Grossmann & Cie Kieswerk, Brienz, vom 29. April 1954 um Erteilung einer nachträglichen Bewilligung des bereits im März 1953 erstellten Ankersockels auf dem linken Ufer des Aaredeltas gemäss Skizze. «Vorgängig waren verschiedene Abklärungen wegen dem blau eingetragenen Ankersockel notwendig, weshalb eine Verzögerung eingetreten ist.»

Er beantragt die nachträgliche Erteilung einer Bewilligung unter den üblichen Bedingungen.

17. Juni 1955, Kreis 1 an Tiefbauamt des Kantons Bern hat aus wasserbaupolizeilicher Sicht keine Einwendungen gegen den bereits im März 1953

erstellten Ankersockel. Die Gesuchsunterlagen können an die Kant. Eisenbahndirektion weitergeleitet werden

*30. Juni 1955, Eisenbahndirektion an Regierungsstatthalteramt Interlaken:
... bewilligt das Gesuch unter verschiedenen Bedingungen.*

*13. Juli 1955, P. Grossmann & Co, Aarekies, Brienz, an Eisenbahndirektion:
... dankt für die am 30. Juni 1955 erteilte Bewilligung und stellt das Gesuch um
Fristverlängerung für die Entfernung des Ankersockels in der Mitte des Aare-
laufes – denn diese wäre beim gegenwärtigen Hochwasser nur durch Unter-
wasserspaltung möglich, was den Fischbestand schädigen würde.*

*25. Juli 1955, Eisenbahndirektion an P. Grossmann & Co, Aarekies, Brienz:
... entspricht dem Gesuch vom 13. Juli 1955 und gewährt Fristverlängerung bis
31. Dezember 1955 und ersucht um Vollzugsmeldung.*

Die Vollzugsmeldung erfolgte am 6. Januar 1956 mit dem Hinweis, dass der Ankersockel entfernt wurde.

Ab dem Sommer 1960 wurden verschiedene neue Abbautechniken im Einsatz versucht (Saug- und Langbagger) und die Ankersockel wurden durch Schwimmcaissons ersetzt.

*9. Februar 1978, Besprechung betreffend provisorischer Bauten:
Es wird festgestellt, dass die zur Diskussion stehenden Bauten bereits erstellt
sind. Der Bauberater des UTB wundert sich, dass 7 Jahre nach Inkrafttreten des
neuen Baugesetzes immer noch Leute ohne Baubewilligung bauen können!*

*3. März 1978, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Bauverwaltung
Brienz:*

*... sendet Gesuchsunterlagen mit folgendem Bericht zurück:
Kreis 1 hat den minimalen Abstand für die Mannschaftsbaracke und den WC-
Wagen auf 5.00m festgelegt. Das Bauvorhaben bedarf einer Ausnahmebe-
willigung gemäss Art. 11 GBR und Art. 47 BG. Die Gesuchsunterlagen sind
deshalb beim Regierungssatthalteramt einzureichen.*

22. Mai 1978, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Kreis 1, Thun:

Am 9. Februar 1978 wurde festgestellt, dass die Bauten bereits erstellt waren. Da das GBR entlang der Aare keinen Abstand vorschreibt, wurde dieser vom Wasserbauingenieur auf 5.00m festgelegt. Die Bauherrschaft ist bereit, die Baracke zu versetzen.

Der Amtsschwellenmeister beantragt, die Ausnahmegewilligung zu den üblichen Bedingungen zu erteilen. Der Abstand von mindestens 5.00m ist einzuhalten. Nach Abschluss Bau N8 sind alle Anlagen zu räumen und der ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

9. August 1978, Baudirektion des Kantons Bern an Regierungsstatthalteramt Interlaken:

... erteilt die Ausnahmegewilligung zu den üblichen Bedingungen.

Am Augenschein, vom 11. Januar 1989 wurde festgestellt, dass auf die Anlagen nicht verzichtet werden könne, obschon die N8 seit dem 18. Mai 1988 in Betrieb sei.

Es wurde festgelegt, dass die Gesuchsunterlagen an das Regierungsstatthalteramt zum Entscheid einzureichen sind.

28. Dezember 1981, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Kreis 1, Thun:

Gemäss RRB Nr. 3156 vom 4. Juni 1948 wurde der Schwellengenossenschaft Aare Brienz die Überwachung und Kontrolle der Kies-Sand-Materialentnahme, bei der Einmündung der Aare in den Brienzersee, ausserhalb der im Lageplan Nr. 275, vom 28. April 1945 durch rote Linien abgegrenzten Flächen, bis am 31. Dezember 1950 übertragen. Diese Bewilligung wurde seither mehrmals, letztmals am 31. Januar 1977, verlängert und lief am 31. Dezember 1980 ab.

17. Februar 1982, Baudirektion des Kantons Bern an Regierungsstatthalteramt Interlaken:

Die Kiesausbeutungsbewilligung vom 31. Januar 1977 wird zu üblichen Bedingungen verlängert bis 31. Dezember 1990.

Die Ufergestaltung hat innert eines Jahres zu erfolgen.

Entschädigungen sind je Fr. 1.–/m³ zu leisten an die Baudirektion des Kantons Bern und Schwellengenossenschaft Aare Brienz.

Für den Nachweis des erzielten Umsatzes sind Lieferscheine auszustellen und dem Strasseninspektor monatlich zur Kontrolle vorzulegen.

Schüttung am linken Aareufer als Uferschutz: Alle Amtsstellen besichtigen die Schüttung, welche gestützt auf die Besprechung vom 30. Mai 1983 erfolgte,



Quelle: Archiv Oberingenieurkreis I, Thun

an der aber nicht alle anwesend waren. Die Schüttung kann belassen werden, eine Verbreiterung des heutigen Landstreifens ist nicht nötig.

Mit Gitter und Damm hat sich das Schilf erholt.

Ab Sommer wird ein zusätzliches Querprofil Nr. 6, welches senkrecht zum Aaredamm nach links läuft, aufgenommen. Sofern neue Schüttungen nötig werden, muss die Zusammensetzung des Materials (nicht nur Sand) geprüft werden.

10. April 1990, Aarekies Brienzen AG an Baudirektion des Kantons Bern:

... möchte weiterhin Kies abbauen und die Bewilligung, die am 31. Dezember 1990 abläuft, um 15 Jahre verlängern und ersucht um Angaben betreffend Gesuchsunterlagen.

11. Dezember 1990, Aarekies Brienzen AG an Einwohnergemeinde Brienzen:

... stellt das Gesuch, die Kiesausbeutung für weitere 15 Jahre betreiben zu dürfen:

Gemäss Statistik der letzten 10 Jahre wurden jährlich ca 38000 m³ Material gewonnen, was für den regionalen Bedarf dient.

Die Abbaumethode bleibt unverändert.

Eventuell muss dem Seematerial vermehrt Felsmaterial beigemischt werden.

11. Februar 1991, Protokollauszug Einwohnergemeinde Brienzen:

Das Abbauverlängerungsgesuch wird befürwortend an das Regierungsstatthalteramt Interlaken weitergeleitet

20. März 1991, Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Kreis 1, Thun:

Die Gesuchsunterlagen konnten erst am 14. März 1991 mit dem Wasserbauingenieur Kreis 1 und F. Luminati (TBA) besprochen werden.

Er rekapituliert Vorgeschichte und die besonderen Vorkommnisse in den letzten 5 Jahren. Er attestiert der Firma, dass sie bemüht ist, allen Bedingungen und Auflagen gerecht zu werden.

Bedingungen und Auflagen werden erst nach Vorliegen aller Mitberichte festgelegt.

9. Januar 1992, Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern (WEA):

Der Aarekies Brienzen AG wird die Bewilligung erteilt, 1000 lt/min Wasser aus dem Brienzersee zu entnehmen.



Die Aarekies Brienzen AG heute, «Wychelmatte» (mit freundlicher Genehmigung von Dominik Ghelma)

*Das Wasser wird zur Kiesaufbereitung und Reinigungsarbeiten benötigt.
Das geklärte Abwasser wird in den See zurückgeführt.*

19. Februar 1992, Bewilligung Oberingenieurkreis 1, Thun:

Bewilligung für die Kiesentnahme aus dem Aaredelta Brienzen mit einer Kabel- und Schwimmbaggeranlage unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen:

- Entnahmen nur in 50m Entfernung vom Ufer und mit Neigung von 1:5.*
- Seegrundprofile sind jährlich bis zum 30. April vorzulegen.*
- Entnahme wird begrenzt auf max 40 000 m³/Jahr.*
- Entschädigungen gemäss Tarif, vom 14. November 1990 und Schreiben TBA vom 27. November 1991:*
 - 1. Januar 1992–30. Juni 1992: Fr. 1.–/m³.*
 - Ab 1. Juli 1992: Fr. 7.50/m³.*
- Lieferscheine sind dem Strasseninspektor monatlich vorzulegen.*

- Abrechnung erfolgt halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember.
- Bewilligung wird befristet bis 31. Dezember 2001.

Im Herbst 1997 beschäftigte sich die Aarekies AG mit einer totalen Werks-erneuerung und ersuchte aus diesem Grund um eine Verlängerung der Kies-entnahmebewilligung aus dem Aaredelta «Wycheley» für 25 Jahre. Das machte umfassende Abklärungen, Besprechungen, Publikationen usw. notwendig. Am 20. Mai 1999 verfügte das Tiefbauamt des Kantons Bern in seinem Gesamt-entscheid eine Verlängerung der Konzession bis zum 31. Dezember 2023.

24. Oktober 2007, Handänderung:

Die Bauunternehmung Ghelma AG, Meiringen, übernimmt 100 % der Aktien von der Aarekies Brienz AG und ist damit deren Rechtsnachfolgerin; der Name Aarekies Brienz AG wird beibehalten. Geschäftsführer wird Dominik Ghelma, dipl. Bauingenieur ETH.

3.2 Aaredelta «altes Aaregg»

Vor der Entsumpfung des Haslitals fiel alles Geschiebe, das die Aare brachte, bei der ursprünglichen Mündung in den Brienzersee an. Dadurch lagerten in diesem Bereich noch recht beträchtliche Mengen an Sand- und Kiesreserven.

19. August 1916, Kreis 1 an Schwellengenossenschaft Brienz:

...nimmt Kenntnis, dass der von der Regierung aufgestellte Marchplan «altes Aaregg» von der Kommission genehmigt wurde.

«Wie bereits am 6. Dezember 1915 gefordert, haben Sie nun auf den Punkten A bis J Bahnschwellen als Marchzeichen einrammen zu lassen. Diese sind mit den gleichen Buchstaben zu versehen wie auf dem Plan.»

Man empfiehlt, den Techniker Herrn Grossmann mit der Aufgabe zu betrauen, welcher bereits den Plan ausgefertigt hat, und ersucht um Mitteilung, sobald die Vermarchung ausgeführt ist, damit anschliessend der Plan in 2 Doppeln bereinigt und gegenseitig als zu Recht bestehend anerkannt und unterzeichnet werden kann.

23. August 1916, Schwellenkommission Brienz an Kreis 1:

...meldet, dass sich Techniker Peter Grossmann bis im September im Militär-dienst befindet, und will Mitteilung machen, sobald die Vermarchung erfolgt ist.

13. Dezember 1916, Schwellenkommission Brienz an Kreis 1:
«Ihrem Wunsch gemäss hat Herr Peter Grossmann, Techniker die Marchpunkte am «alten Aaregg» A bis J durch Bahnschienen bereinigt.»

26. März 1917, Peter Grossmann, Techniker, Brienz an Kreis 1:
Gegenwärtig wäre der Zeitpunkt günstig, von der vorgenommenen Vermarkung am «alten Aaregg» Einsicht zu nehmen – erwartet gerne die Bestimmung eines Zeitpunktes.

9. April 1917, Peter Grossmann, Techniker, Brienz an Kreis 1:
«Gemäss Auftrag vom 3. April 1917 sende ich Ihnen zwei gleichlautende Plandoppel vom «alten Aaregg», versehen mit den hiesigen Unterschriften.»

27. April 1917, RRB Nr. 2321:
Dem von der Baudirektion unter Zustimmung der Finanzdirektion mit der Schwellengemeinde Brienz vereinbarten Marchplan vom 1. März 1915 über die Eigentumsgrünze zwischen Staat und Schwellengemeinde Brienz auf dem «alten Aaregg» oben am Brienersee wird die Genehmigung erteilt.

10. Februar 1942: Amtsschwellenmeister Amt Interlaken an Kreis 1:
... sendet Akten betreffende «altes Aaregg» an Wasserbauingenieur zurück. Angelegenheit ist geregelt.

27. Februar 1942: Amtsschwellenmeister an Kreis 1:
... sendet Situationsplan 1:500 über das «alte Aaregg» zur Kenntnisnahme und Kaufvertrag zur Abschrift. Aus den Unterlagen geht klar hervor, wie die Sache steht und wo die Grenzen verlaufen.

Trotz der Nutzbarmachung der Zuflüsse der Aare durch die Kraftwerke Oberhasli (KWO) nach dem Kriege führte die Aare noch genügend Gesteinsmaterial talwärts, so dass vor allem nach grossen Gewittern vorerst noch für genügend Nachschub gesorgt war, um der steigenden Nachfrage nach Sand und Kies gerecht werden zu können.

Seit 1956 wurde ein Tiefgreifbagger eingesetzt, welcher das nur noch spärlich nachfliessende Material bis auf 30 Meter Tiefe vom Seegrund herauf beförderte. Mit den Jahren war aber abzusehen, dass die Vorräte an Kiesmaterial

Sitzung des Regierungsrates

vom 27. April 1917.

2321. Altes Aaregg oben am Brienzersee;
Marchbereinigung. — Dem von der Baudirektion
unter Zustimmung der Finanzdirektion mit der Schwel-
lengemeinde Brienz vereinbarten Marchplan vom 1. März
1915 über die Eigentumsgränze zwischen Staat und
Schwellengemeinde Brienz auf dem alten Aaregg oben
am Brienzersee wird die Genehmigung erteilt.

Der Regierungstatthalter von Interlaken hat ein
Exemplar dieses Beschlusses nebst einem Doppel
Marchplan der Schwellengemeinde Brienz zuzustellen.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Stellvertreter
des Staatsschreibers

J. Kury

No. 1679/15.

Bern, den 8. Mai 1917.

Geht an Herrn Kreisoberingenieur I zur Kenntnis.

Der Oberingenieur des Kantons Bern:

F. Trechsel

Thun, den 9. Mai 1917.

Geht an Herrn Bauführer Grossmann und Antschwellenmeister

Fahner zur Kenntnisnahme und Rücksendung.

Beilage:

1 Marchplan.

Der Oberingenieur des I. Kantons:

Karl Lehmann

Bauführer Grossmann

Switzerland, den 12. Mai 1917.

P. Grossmann
Bauführer

Kennntnis genommen

Interlaken, den 16. Mai 17

Interlaken

Fahner, Antschwellenmeister

vor der Aaremündung aufgebraucht sein würden, so dass nach neuen Ausbeutungsmöglichkeiten gesucht wurde.

1. Juli 1969, P. Grossmann, Aarekies, Brienz, an Oberwegmeister Amt Interlaken:

«Auf der Suche nach Ausbeutungsmöglichkeiten für unser Kieswerk ziehen wir auch das grosse Kiesvorkommen vor dem <alten Aaregg> in Erwägung» – wünscht einen Termin für einen Augenschein.

15. September 1970, P. Grossmann, Aarekies, Brienz, an Kreis 1, Thun:

Die Firma betreibt das Kieswerk seit 1940, welchem 1969 eine moderne Betonfabrik angegliedert wurde. Infolge Ausbau der KW Oberhasli ging die natürliche Kieszufuhr zurück. Der Betrieb ist auf die Ausschöpfung der vorhandenen Vorräte im Aaredelta angewiesen. Das Kieswerk hat im Jahre 1962 eine Tiefgreifer-Ridinger-Anlage angeschafft, mit welcher das Kiesmaterial dem Kabelbagger zugebracht werden kann.

P. Grossmann sieht eine Möglichkeit der Ausbeutung vor dem «alten Aaregg» und verweist auf die beiliegenden Profile. Er stellt das Gesuch zur Ausbeutung dieser Kiesvorräte und ist bereit, mit dem Kanton einen Vertrag abzuschliessen und alle Auflagen einzuhalten.

Wie die nachfolgenden Aufzeichnungen zeigen, löste die Aarekies Brienz AG mit diesem Gesuch ein über mehrere Jahre dauerndes Hin und Her aus, weil eine sehr grosse Opposition sogar zu einer Gemeindeinitiative und verschiedenen Gutachten führte.

23. November 1970, Amtsschwellenmeister an Kreis 1, Thun:

Die Fläche vor dem alten Aaregg beträgt 4245 m² und die errechnete Kubatur wird auf 616 000 m³ geschätzt. Der Amtsschwellenmeister hat keine grundsätzlichen Einwendungen, nur die geplante Abbauneigung ist mit 1:1 zu steil, sie sollte 2:3 erstellt werden zum Schutz gegen Wellenschlag und Erosion. Er beantragt die Erteilung einer Bewilligung zu den üblichen Bedingungen.

30. März 1971, Publikation einer Kiesausbeutung:

- Materialentnahme aus dem Brienzersee*
- Koordinaten 646 400 / 177 600*
- Einsprachefrist 30 Tage*

Der Wasserbauingenieur besichtigte am 27. Juli 1971 die Örtlichkeiten mit dem Amtsschwellenmeister auf Grund der eingegangenen Einsprachen.

1. September 1971, Einspracheverhandlungen in Brienz:

Vorsitz Wasserbauingenieur Kreis 1. Beginn um 8.30 Uhr mit der Einwohnergemeinde und Ende um 15.15 Uhr mit Fürsprecher Fritz Graf.

Die Einwohnergemeinde schlägt vor, den Aareboden nach möglichen Kiesquellen untersuchen zu lassen; nach diesen Abklärungen, inklusive geologischem Gutachten, muss weiter verhandelt werden.

23. Januar 1974, Kreis 1 an Fürsprecher Fritz Graf, Interlaken:

«Sie haben ein erdbaumechanisches und hydraulisches Gutachten verlangt. Unsererseits können die Untersuchungen dem Institut für Grundbau und Bodenmechanik der ETH übertragen werden.»

3. April 1974, Besprechung Kreis 1 mit Fürsprecher Fritz Graf, Interlaken:

Die Parteien sind mit der ETH als Gutachter einverstanden und legen die aus ihrer Sicht notwendigen Untersuchungen (mehrere Bohrungen) vor.

Zysset stellt Seegrundpläne von 1915 und 1957 zur Verfügung.

Bestehende Gutachten Dr. Furrer (1961) und Geotest (1966) liegen vor.

23. Juni 1977, Kreis 1 an Kommission Seeverkehrsplanung Thuner- und Brienzersee:

Während der Planaufgabe gingen 8 Einsprachen und 2 Rechtsverwahrungen ein. Das Gesuch wurde sistiert, da die Bauherrschaft ein Gutachten in Auftrag gab. Aus unerfindlichen Verzögerungen seitens der Bauherrschaft konnte das Gesuch bis dato nicht weiterbehandelt werden.

Die fischereilichen Belange bedürfen gemäss Schreiben vom 28. März 1977 der Forstdirektion einer weiteren Überprüfung.

Das Verfahren ist offen, evtl. Neuauflage.

2. Dezember 1977, Besprechung in Brienz:

Vorsitz Wasserbauingenieur Kreis 1;

Im Beisein des Gemeinderates, des Fischereiinspektorates, des Berufsfischerverbandes, der Fischereiaufseher und der Pachtvereinigungen werden die Belange der Fischerei diskutiert (siehe Präsenzliste !). Ein fischereiliches Gutachten

von Prof Geiger, EAWAG, wird zu Lasten Bauherrschaft in Auftrag gegeben. Gestützt auf das Ergebnis wird dann das weitere Vorgehen festgelegt.

8. Mai 1978, Schreiben Baudirektion Kanton Bern an Fürsprecher M. O. Schmid, Meiringen:

«Sofern die geologischen und fischereilichen Gutachten positiv ausfallen, können wir eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung unter den seinerzeit festgelegten Bedingungen in Aussicht stellen.»

18. August 1981, Forstdirektion des Kantons Bern an Fischerei-Pachtvereinigung Interlaken:

... bestätigt Schreiben, vom 26. Juni 1981 und erinnert daran, dass das Gutachten der EAWAG auf Vorschlag der Fischerei eingeholt wurde. Aus dem Gutachten geht hervor, dass eine fischereipolizeiliche Bewilligung unter Bedingungen erteilt werden kann. Die Forstdirektion würde gegen Treu und Glauben verstossen, wenn sie nun die Bewilligung verweigern würde. Führt die einzuhaltenden Bedingungen auf (unter anderem jahreszeitliche Einschränkungen des Abbaus).

27. Mai 1983, Einspracheverhandlungen in Brienz:

Vorsitz Wasserbauingenieur Kreis 1.

Dem Gemeinderat, dem Verkehrsverein und dem Fischereiverein werden vorgelegt:

- Gutachten EAWAG
- Gutachten Institut für Grundbau und Bodenmechanik ETH
- Lärmstudie BBS
- Mitbericht WEA

10. Juni 1983, Einspracheverhandlungen in Brienz:

Den restliche 4 Einsprechern werden die vorliegenden Gutachten vorgelegt und erläutert.

8. November 1983, Gemeinde Brienz an Baudirektion des Kantons Bern:

Dem Vorhaben der Aarekies Brienz AG steht eine grosse Opposition gegenüber. Über unerledigte Einsprachen ist zu entscheiden.

Die Bevölkerung ist sehr beunruhigt und hat Unterschriften gesammelt. Die Volksinitiative ist mit 410 Unterschriften (21 % der Stimmberechtigten) zustande

gekommen. Die Gemeindeversammlung wird innert 2 Monaten dazu Stellung nehmen.

Die Gemeinde ersucht um Einstellung des Bewilligungsverfahrens, bis der Gemeindebeschluss bekannt ist.

9. Dezember 1983, Gemeindeversammlung Brienz:

Gegenantrag aus der Versammlung: Die Kiesausbeutung vor dem alten Aaregg sei abzulehnen. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, bei der Berner Regierung zu erwirken, dass die Bewilligung nicht erteilt wird. Es sollen Alternativmöglichkeiten geprüft werden (z. B. Material aus Wildbächen). – Mit 185 gegen 48 Stimmen zum Beschluss erhoben.

31. Januar 1984, Einspracheverhandlung mit privater Einsprecherin, Brienz:

... hält Einsprache ihres verstorbenen Vaters vom 28. April 1971 aufrecht.

10. Mai 1985, Kreis 1 an Tiefbauamt des Kantons Bern:

... beschreibt Vorgeschichte in einem Kurzbericht.

Das Vorhaben ist eine Ermessensfrage und bedarf eines regierungsrätlichen Entscheides; legt Detailbericht zur Gesuchseingabe bei.

28. Januar 1987, Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern:

... erteilt die wasserbaupolizeiliche Bewilligung zur Kiesentnahme vor dem «alten Aaredelta» unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen:

- Kiesabbau von max 20 000 m³/Jahr
- Abbau nur zwischen 1. März bis 30. April
- befristet auf 15 Jahre ab Datum der rechtskräftigen Bewilligung

Diesen Beschluss forchten die Einsprecher beim Regierungsrat an, blieben damit aber erfolglos. Der Regierungsrat kam aber zum Schluss, dass das Vorhaben noch einer Bau- und Ausnahmegewilligung bedürfe.

2. Dezember 1987, RRB Nr. 5287:

Die von der Vorinstanz erteilte wasserbaupolizeiliche Bewilligung erweist sich als in allen Teilen rechtmässig. Das Vorhaben bedarf noch eines Bau- und Ausnahmegewilligungsverfahrens.

Alle Beschwerden werden abgewiesen und die Bewilligung vom 18. Januar 1987 bestätigt.

Auf eine Beschwerde der Aarekies Brienzen AG stellte das Verwaltungsgericht fest, dass, entgegen der Auffassung des Regierungsrates, keine Baubewilligung nötig sei. Eine Ausnahmegewilligung nach Art 24 RPG hielt indessen auch das Verwaltungsgericht als erforderlich.

Gegen diesen Entscheid reichten die Einsprecher eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein. Dieses trat aber gar nicht darauf ein, weil das strittige Verwaltungsurteil kein Endentscheid sei, so dass es nicht darauf eintreten könne.

24. November 1992, Verwaltungsgericht des Kantons Bern:

Beschwerdeführer/innen: Einwohnergemeinde Brienzen und 4 Private

Beschwerdegegner: Aarekies Brienzen AG und Baudirektion des Kantons Bern

Die Beschwerde wird unter Kostenfolge abgewiesen.

17. Juni 1993, Amtsschwellenmeister an Kreis 1, Thun:

Gestützt auf die Kiesausbeutungsbewilligung vom 19. Februar 1992 sind dem Kreis 1 jährlich die 6 Querprofile zur Kontrolle vorzulegen; ersucht um einen Termin zur Festlegung der aufzunehmenden Profile.

Der Wasserbauingenieur Kreis 1 verschiebt den Termin auf die Zeit nach den Sommerferien mit dem Hinweis, «das Geschäft hat auch 14 Jahre lang gedauert». Der Augenschein erfolgte dann erst am 1. Februar 1994.

27. März 1995, Kreis 1 an Aarekies Brienzen AG:

Unter Beachtung der Schlussforderungen des Berichtes vom 30. November 1994 steht einer Kiesentnahme vor dem «alten Aaregg» nichts mehr im Wege. Die Abbauneigungen sind strikte einzuhalten. Vor der ersten Baggerung sind die noch fehlenden Daten, Profile und Rissprotokolle zu liefern.

30. Januar 1995, Aarekies Brienzen AG an Amtsschwellenmeister:

Das Unternehmen beabsichtigt dieses Frühjahr erstmals vor dem «alten Aaregg» Kies abzubauen und muss hierfür das Hochspannungskabel im See verlängern.

*7. November 1995, Gesamtentscheid Regierungsstatthalter Amt Interlaken:
Bewilligung für das Verlegen eines Hochspannungskabels auf dem Seegrund
und für die Installation einer Hochspannungsanschlusskabine für die Anspei-
sung der Schwimmbaggeranlage vor dem «alten Aaregg».*

*27. November 1996, Aarekies Brienzen AG an Amtsschwellenmeister:
Seegrundaufnahmen durch die Seepolizei erfolgten am 10. Oktober 1996.
Gegenüber den Erstaufnahmen sind keine Abweichungen ersichtlich. Die Erst-
aufnahmen des Vermessungsbüros Grünig wurden direkt dem Kreis 1
zugestellt.*

*24. September 1997, Kiesabbau Altes Aaregg:
Abbauplan 1:2000 liegt vor.*

*21. September 1999, Kreis 1 an Aarekies Brienzen AG:
Der Fischereiaufseher hat festgestellt, dass beim «alten Aaregg» entnom-
menes Material im See zwischendeponiert wurde und bei Bedarf dort ge-
wonnen wird. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zur Konzession. Das
Verklappen von Material im See kommt faktisch einem Waschen von Kies
gleich und kann nicht toleriert werden. «Wir bitten, die künftigen Kiesent-
nahmen im Sinne der ausgestellten Bewilligungen vorzunehmen.»*

*20. Oktober 2006, Bereinigungsgespräch für Erneuerung der Kiesentnahme-
bewilligung altes Aaregg:
Amtsberichte: Fischerei- und Naturinspektorat rügen unerfüllte Auflagen und
Bedingungen aus früheren Bewilligungen. Es wäre an der Gemeinde Brienzen,
die Erfüllung der Auflagen zu kontrollieren.
Die Mängel werden aufgeführt und festgehalten; als Ausführungstermin wird
der 31. Mai 2007 festgelegt (Arbeiten abgeschlossen).*

*13. November 2006, Auflage eines Kiesentnahmegesuches:
Brienzersee, altes Aaregg, Koordinaten 646 400 / 177 600. Auflage 27. Novem-
ber bis 27. Dezember 2006.*



Der Brienzersee mit dem neuen und dem alten Aaredelta (Foto: Sibylle Hunziker)

12. Juli 2007, Kiesentnahmebewilligung Kreis 1, Thun:

... verlängert die bestehende Bewilligung vom 28. Januar 1987 (in Rechtskraft erwachsen am 24. Dezember 1992 und gültig bis 23. Dezember 2007) um 25 Jahre bis zum 31. Dezember 2032.

Mit Leitverfügung vom 28. Juli 2006 wurden total 8 Mitberichte eingeholt.

Die Gesamtbewilligung wird unter Bedingungen und Auflagen erteilt:

- Entnahmemenge: 20000 m³/Jahr,*
- jeweils ab 1. März bis 30. April.*
- Jährliche Vorlage der Seegrundprofile.*
- Entschädigung: gleicher Ansatz wie gegenwärtig beim «alten Aaregg».*